

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
(Erste Änderungssatzung StrabS)**

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am ... auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen vom 01.03.2005 (Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 26.03.2005) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird folgende Ergänzung aufgenommen:

6. Für Maßnahmen an innerstädtischen Straßen, die im hierarchisch gegliederten Straßennetz eine herausragende Verkehrsbedeutung besitzen und dazu bestimmt sind, überregionalen und regionalen Verkehr sowie tangentialen städtischen Verkehr aufzunehmen und fast ausschließlich der Verbindungsfunktion für den Kfz-Verkehr dienen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus,

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus